



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil II – Verordnungen

**34. Jahrgang**

**Potsdam, den 9. Februar 2023**

**Nummer 10**

### Zweite Verordnung zur Änderung der Gesundheitsberufeschulverordnung

**Vom 8. Februar 2023**

Auf Grund

- des § 22 Absatz 4 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2768),
- des § 18 Absatz 3 des MT-Berufe-Gesetzes vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274),
- des § 6 Absatz 2 Satz 3 des Notfallsanitätergesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348),
- des § 9 Absatz 3 Satz 1 des Pflegeberufegesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) und
- des § 16 Absatz 3 des PTA-Berufsgesetzes vom 13. Januar 2020 (BGBl. I S. 66),

jeweils in Verbindung mit § 36 Absatz 2 und 3 des Brandenburgischen Krankenhausentwicklungsgesetzes vom 8. Juli 2009 (GVBl. I S. 310), der durch das Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GVBl. I Nr. 44) neu gefasst worden ist, verordnet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz:

#### Artikel 1

Die Gesundheitsberufeschulverordnung vom 25. Februar 2015 (GVBl. II Nr. 9), die zuletzt durch die Verordnung vom 19. November 2021 (GVBl. II Nr. 96) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Standort der Schule“.
  - b) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Theoretischer und praktischer Unterricht sowie praktische Ausbildung“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Nummern 8 bis 10 werden durch die folgenden Nummern 8 bis 11 ersetzt:

„8. Medizinische Technologin für Funktionsdiagnostik und Medizinischer Technologie für Funktionsdiagnostik,

9. Medizinische Technologin für Laboratoriumsanalytik und Medizinischer Technologie für Laboratoriumsanalytik,
  10. Medizinische Technologin für Radiologie und Medizinischer Technologie für Radiologie,
  11. Medizinische Technologin für Veterinärmedizin und Medizinischer Technologie für Veterinärmedizin,“.
- b) Die bisherigen Nummern 11 bis 17 werden die Nummern 12 bis 18.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 1 Nummer 14“ durch die Angabe „§ 1 Nummer 15“ ersetzt.
  - b) In Absatz 4 wird das Wort „darf“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
  - c) In Absatz 8 Satz 1 und 3 wird jeweils die Angabe „§ 1 Nummer 14“ durch die Angabe „§ 1 Nummer 15“ ersetzt.
4. § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Als ausreichend gilt eine nach § 4 Absatz 1 bis 5 qualifizierte, hauptberufliche und vollzeitbeschäftigte Lehrkraft für Schulen nach
1. § 1 Nummer 1 und 13 für je 15 bis 17 Ausbildungsplätze,
  2. § 1 Nummer 2, 3, 5, 7 bis 11 und 17 für je zwölf bis 15 Ausbildungsplätze,
  3. § 1 Nummer 4 und 12 für je 15 Ausbildungsplätze,
  4. § 1 Nummer 6, 14 und 18 für je sechs bis acht Ausbildungsplätze,
  5. § 1 Nummer 16 für zehn bis zwölf Ausbildungsplätze,
  6. § 1 Nummer 15 für 17 Ausbildungsplätze.
- Dabei müssen mindestens Lehrkräfte mit einem Vollzeitäquivalent von 1,5 Stellen je Schule vorgehalten werden. Die Schulleitung ist entsprechend ihrer Unterrichtsverpflichtung nach § 5 Absatz 5 in die Zahl der Lehrkräfte einzubeziehen.“
5. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:  
„3. Nachweis über ein Jahr Berufserfahrung im jeweiligen erlernten Grundberuf und“.
  - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:  
„(2) Die Voraussetzung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 kann auch durch eine andere fachlich geeignete Qualifikation nachgewiesen werden, sofern drei Viertel aller Lehrkräfte der Schule, mindestens aber zwei Lehrkräfte, über die Erlaubnis zum Führen der entsprechenden Berufsbezeichnung nach dem jeweiligen Berufsgesetz verfügen. Die Entscheidung über die fachliche Eignung der Qualifikation trifft die zuständige Behörde.“
  - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und in Satz 1 werden die Wörter „Absatz 1 Nummer 1“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und in Satz 1 wird der Satzteil vor Nummer 1 wie folgt gefasst:
- „Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gilt für Schulen nach § 1 Nummer 1 und 13, dass hauptberufliche Lehrkräfte auch fachlich und pädagogisch qualifiziert sind, wenn sie die Erlaubnis zum Führen folgender Berufsbezeichnung besitzen und zusätzlich eine entsprechende Weiterbildung im Operationsdienst oder der Anästhesie absolviert haben.“
- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und in Satz 1 wird der Satzteil vor Nummer 1 wie folgt gefasst:
- „Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gilt für Schulen nach § 1 Nummer 4 und 15, dass hauptberufliche Lehrkräfte nur fachlich und pädagogisch qualifiziert sind, wenn sie die Erlaubnis zum Führen folgender Berufsbezeichnung besitzen.“
- f) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7.
- g) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Spezialistinnen und Spezialisten“ durch die Wörter „spezialisierte Fachkräfte“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Spezialistinnen und Spezialisten“ durch die Wörter „spezialisierte Fachkräfte“ und die Angabe „§ 1 Nummer 15“ durch die Angabe „§ 1 Nummer 16“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden die Wörter „Absatz 1 Nummer 4“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nummer 4“ ersetzt.
- h) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Absatz 1 Nummer 1 oder 2“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2“ ersetzt.
- bb) Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:
- „Die Bestätigung kann befristet werden. Die Befristung ist mit geeigneten Auflagen zur Sicherung der Ausbildungsqualität und zum Erwerb der unter Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 genannten Voraussetzungen zu verbinden.“
6. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die von der zuständigen Behörde bestätigte Schulleitung muss die in § 4 Absatz 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen.“
- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3 und wie folgt gefasst:
- „(2) Abweichend von § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 können Schulen nach
1. § 1 Nummer 1 und 13 auch von einer Ärztin oder einem Arzt mit entsprechender Facharztqualifikation oder von Personen nach § 4 Absatz 4,
  2. § 1 Nummer 7 auch von einer Physiotherapeutin oder einem Physiotherapeuten,
  3. § 1 Nummer 12 auch von einer Notärztin oder einem Notarzt,
  4. § 1 Nummer 14 auch von einer Augenärztin oder einem Augenarzt,
  5. § 1 Nummer 16 auch von einer Apothekerin oder einem Apotheker
- geleitet werden. Die übrigen Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 Satz 1 bleiben unberührt.

(3) Für die Schulleitung einer Schule nach § 1 Nummer 4 und 15 ist § 4 Absatz 5 anzuwenden.“

- d) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 4 und 5.
- e) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden die Absätze 6 und 7 und wie folgt gefasst:

„(6) Eine hauptberufliche Lehrkraft oder eine hauptberufliche Nachwuchtlehrkraft ist als stellvertretende Schulleitung zu benennen. Für die stellvertretende Schulleitung gelten Absatz 1 Satz 1, die Absätze 2 bis 4 und Absatz 5 Satz 1 entsprechend.

(7) Unterhält ein Träger an einem Standort mehrere Schulen für Gesundheitsberufe als Schulzentrum, muss jede Schule von einer Schulleitung nach den Absätzen 1 bis 3 geleitet werden. Zusätzlich kann eine Person mit der Gesamtleitung des Schulzentrums beauftragt werden. Die Absätze 1 bis 4 sind dabei zu beachten, von Absatz 5 können Ausnahmen zugelassen werden.“

7. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 6

**Standort der Schule“.**

- b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 8

**Theoretischer und praktischer Unterricht sowie praktische Ausbildung“.**

- b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „hauptberuflichen“ gestrichen.
- c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Für Ausbildungen nach § 1 Nummer 1, 8 bis 11 und 13 können Lernformate, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten, zielgerichtet bei der Konzeption des theoretischen und praktischen Unterrichts in einem Umfang von höchstens 10 Prozent berücksichtigt werden. Die Teilnahme an diesen Lernformaten ist von den Schülerinnen und Schülern gegenüber der Schule nachzuweisen. Die Ausgestaltung dieser Lernformate wird im schuleigenen Curriculum festgelegt.“

9. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 7 wird jeweils die Angabe „§ 1 Nummer 14“ durch die Angabe „§ 1 Nummer 15“ ersetzt.
- b) Absatz 11 wird wie folgt gefasst:

„(11) Sofern die Schule schließt, ein Insolvenzfall eintritt oder die staatliche Anerkennung aufgehoben wird, hat der Träger der Schule die gesicherte Aufbewahrung der Akten die Speicherung der Dateien unter Einhaltung der in Absatz 10 Satz 3 benannten Fristen nachzuweisen.“

10. In § 10 Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „§ 1 Nummer 14“ durch die Angabe „§ 1 Nummer 15“ ersetzt.

11. In § 12 werden die Wörter „für Gesundheit zuständige Landesamt“ durch die Wörter „Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit“ ersetzt.

12. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 1 Nummer 11“ durch die Angabe „§ 1 Nummer 12“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden die Wörter „§ 1 Nummer 1 und 12“ durch die Wörter „§ 1 Nummer 1 und 13“ ersetzt und das Anführungszeichen gestrichen.
- c) In Absatz 6 Satz 1 und Absatz 7 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 1 Nummer 14“ durch die Angabe „§ 1 Nummer 15“ ersetzt.
- d) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Bis zum 31. Dezember 2030 kann für Ausbildungen nach § 1 Nummer 8 bis 11 die Praxisanleitung in einem Umfang von mindestens 10 Prozent der zu absolvierenden Stundenzahl in der praktischen Ausbildung erfolgen.“

13. Die Anlagen werden wie folgt geändert:

- a) In der Anlage 1 wird im fünften Aufzählungsstrich das Wort „Lehrerzimmer“ durch die Wörter „Zimmer für Lehrkräfte“ ersetzt.
- b) In der Anlage 2 wird in der Nummer 1 im ersten Aufzählungsstrich das Wort „Lehrertisch“ durch die Wörter „Tisch für Lehrkräfte“ ersetzt.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 8. Februar 2023

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,  
Integration und Verbraucherschutz

Ursula Nonnemacher